



IVS – Hohenstaufenring 47-51 – 50674 Köln

Geschäftsstelle des IDW  
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

23. Oktober 2009

## **Anmerkungen des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) zum IDW ERS HFA 28 (Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), ein Zweigverein der Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV), vertritt mit seinen z.Zt. rd. 600 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, einen Kommentar zum IDW ERS HFA 28 abgeben zu können, und beschränken uns als Pensionsaktuariere dabei auf den Punkt 3.4. „Besonderheiten bei Pensionsrückstellungen“.

Insgesamt halten wir die in den Textziffern 37 bis 43 der Stellungnahme gegebenen Erläuterungen zu den Pensionsrückstellungen für sachgerecht und praktikabel. Zu den Übergangsregelungen haben wir im Detail die folgenden Anmerkungen:

- Die in Satz 2 der Textziffer 38 der Stellungnahme dargelegte Auslegung von Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, wonach der anzusammelnde Differenzbetrag zwischen neuem und altem Recht als **ein Gesamtbetrag** und nur **einmalig**, nämlich zum Zeitpunkt des Übergangs, zu ermitteln ist, wird von uns geteilt. Eine fortlaufende Aktualisierung aufgrund von Änderungen der Rechnungsannahmen oder des Personenbestands, wie teilweise in aktuellen Aufsätzen gefordert, ist der Gesetzesvorschrift auch nach unserer Ansicht nicht zu entnehmen. Wir empfehlen daher, die Textziffer 38 in der Begründung ausführlicher und insgesamt wie folgt zu fassen (Ergänzungen unterstrichen):

38 *Der erforderliche Zuführungsbetrag ist der Differenzbetrag zwischen dem (grundsätzlich) zurückzustellenden Betrag nach dem alten und nach dem neuen Recht. Er ist insgesamt, d.h. auf den gesamten Posten bezogen (Gesamtbetrachtung), und nur einmal auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften zu berechnen und anschließend anzusammeln. Die Verteilungsmöglichkeit von Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB soll den Bilanzierenden nach Willen des Gesetzgebers vor unzumutbaren Belastungen bei der erfolgswirksamen Erfassung des Unterdeckungsbetrages im Jahr des Übergangs auf das BilMoG schützen, indem dieser Betrag auf die nächsten 15 Jahre mindestens gleichmäßig verteilt werden kann. Es entspricht aber nicht dem Sinn und Zweck des Ansammlungswahlrechts, durch jährliche Neuberechnungen des Unterdeckungsbetrages eine aus der retrospektiven Sicht vom 31.12.2024 exakt gleichmäßige Verteilung erreicht zu haben. Änderungen in den Bewertungsparametern und im Bestand sind nach dem Übergang auf das BilMoG vielmehr als Erfolgskomponenten der jeweiligen Periode anzusehen und führen daher nicht mehr zu einer Neuberechnung des anfänglichen Unterdeckungsbetrages. [...]*

- Der Übergang auf BilMoG hat grundsätzlich zu Beginn des ersten nach BilMoG-Grundsätzen bilanzierten Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Unterschiedsbetrag kann laut Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses jedoch grundsätzlich auch zum Jahresende festgestellt werden. Es sollte in diesem Zusammenhang u.E. klargestellt werden, dass in diesem Fall der Aufwand für das Jahr des Übergangs gemäß BilMoG-Rechnungsannahmen ggf. auf der Grundlage einer qualifizierten aktuariellen Schätzung retrospektiv zu ermitteln und mindestens 1/15 eines eventuellen Übergangsfehlbetrages bereits im Jahr des Übergangs aufwandswirksam zu erfassen ist. Wir empfehlen daher, die Textziffer 38 in der Begründung ausführlicher und insgesamt wie folgt zu fassen (Ergänzungen unterstrichen):

38. *[...] Die Ermittlung des Unterschiedsbetrages sollte zu Beginn des ersten Geschäftsjahres der Anwendung des BilMoG erfolgen, obwohl die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses alternativ eine Ermittlung zum Ende dieses Geschäftsjahres zulässt. Wird der Unterschiedsbetrag am Ende des ersten Geschäftsjahres der Anwendung des BilMoG ermittelt, so ist der gesamte Pensionsaufwand des abgelaufenen Geschäftsjahres - ggf. auf der Grundlage einer qualifizierten aktuariellen Schätzung - retrospektiv nach den Grundsätzen des BilMoG zu ermitteln und unter Einbeziehung von mindestens 1/15 des Unterschiedsbetrages bereits im Jahr des Übergangs aufwandswirksam zu erfassen.*

- Aufgrund der sich abzeichnenden Interpretationsunsicherheiten empfehlen wir, die bei der Verteilung des Unterschiedsbetrages auf 15 Jahre u.E. bestehenden Ermessensspielräume explizit in folgendem Sinne zu regeln: Führen Bestandsreduktionen z.B. infolge abweichender Bestandsentwicklungen (erhöhte Sterblichkeit) oder außerordentlicher Ereignisse (Veräußerung von (Teil-) Beständen) zu einer Verminderung der Pensionsrückstellung, kann diese insoweit mit dem insgesamt ausstehenden, noch nicht zugeführten Verteilungsbetrag verrechnet werden, so dass es insgesamt nicht zu einer Rückstellungsauflösung kommt. Verpflichtend ist eine solche Verrechnung u.E. allerdings nicht. Es entspricht ebenfalls vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, in diesen Fällen nur den anteilig auf den wegfallenden Verpflichtungsumfang entfallenden Verteilungsbetrag sofort zu erfassen und die Ansammlung des auf den verbleibenden Verpflichtungsumfang entfallenden Verteilungsbetrags unver-

ändert fortzuführen. In diesem Zusammenhang ist es u.E. weder erforderlich, den auf den abgehenden Bestand entfallenden noch nicht erfassten Unterschiedsbetrag exakt (d.h. personenindividuell) zu ermitteln, noch eine Neuberechnung auf Basis aktueller Rechnungsgrundlagen durchzuführen. Die bestandsbezogene anteilige Zuordnung des pauschal ermittelten Unterschiedsbetrages könnte in Anlehnung an die Behandlung noch nicht amortisierter versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste bei *Settlements* und *Curtailments* gemäß IAS 19 beispielsweise proportional zum abgehenden Verpflichtungsumfang erfolgen. Das primäre Ziel sollte u.E. darin bestehen, die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sachgerecht abzubilden. Dabei sind angemessene Näherungen zulässig. Wir empfehlen daher, hinter Textziffer 38 eine weitere Textziffer einzufügen:

39. *(neu) Führen Bestandsreduktionen infolge abweichender Bestandsentwicklungen (z.B. erhöhte Sterblichkeit) oder außerordentlicher Ereignisse (z.B. Veräußerung von (Teil-) Beständen) zu einer Verminderung der Pensionsrückstellung, kann diese insoweit mit dem insgesamt ausstehenden, noch nicht zugeführten Verteilungsbetrag verrechnet werden, als es insgesamt nicht zu einer Rückstellungsauflösung kommt. Es entspricht aber auch vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, einen etwaigen noch nicht erfassten Zuführungsbetrag anteilig sofort zu erfassen. In diesem Zusammenhang ist es weder erforderlich, den auf den abgehenden Bestand entfallenden noch nicht erfassten Zuführungsbetrag exakt (d.h. personenindividuell) zu ermitteln, noch eine Neuberechnung auf Basis aktueller Rechnungsgrundlagen durchzuführen. Die bestandsbezogene anteilige Zuordnung des pauschal ermittelten Unterschiedsbetrages kann vielmehr beispielsweise auch proportional zum abgehenden Verpflichtungsumfang erfolgen. Es ist handelsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der ursprünglich für den Gesamtbestand zum Umstellungszeitpunkt ermittelte Mindestzuführungsbetrag entsprechend gekürzt wird.*

- Wir schlagen ferner eine Klarstellung dergestalt vor, dass bei Verschmelzungen und vergleichbaren Gesamtrechtsnachfolgen der Unterschiedsbetrag für den hinzukommenden Bestand wie beim Vorgängerunternehmen weitergeführt werden kann. Falls erforderlich können auch hier angemessene Näherungsverfahren verwendet werden. Beim Kauf eines Betriebsteils ohne Gesamtrechtsnachfolge (§ 613 a BGB) bildet das aufnehmende Unternehmen die Pensionsrückstellung dagegen in Höhe des vollen BilMoG-Wertes. Der Ansatz und die Verteilung eines Übergangsbetrages sind in diesem Fall nicht zulässig. Wir empfehlen daher, hinter Textziffer 39 eine weitere Textziffer einzufügen:

40. *Bei Verschmelzungen und vergleichbaren Gesamtrechtsnachfolgen kann der Unterschiedsbetrag für den hinzukommenden Bestand wie beim Vorgängerunternehmen weitergeführt werden. Falls erforderlich, können auch hier angemessene Näherungsverfahren für die Zuordnung des anteilig ausstehenden Zuführungsbetrages verwendet werden. Beim Erwerb eines Betriebs oder Betriebsteils ohne Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Betriebsübergang gem. § 613 a BGB) bildet das aufnehmende Unternehmen die Pensionsrückstellung dagegen in Höhe des gem. §253 Abs. 2 HGB n.F. ermittelten Wertes. Der Ansatz und die Verteilung eines Übergangsbetrages sind in diesem Fall nicht zulässig.*

- Nach Textziffer 42 kann bei Pensionsverpflichtungen die Beurteilung der Frage, ob wegen des BilMoG aufzulösende Beträge später wieder zuzuführen sind, in einer

Gesamtbetrachtung erfolgen. Diese Vereinfachung begrüßen wir, da die einzelfallbezogene Prüfung einen erheblichen Aufwand für die Unternehmen nach sich ziehen würde. Da dieselbe Problematik aber beispielsweise auch für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen besteht, empfehlen wir, die Regelung entsprechend auszuweiten. Das könnte durch folgende Ergänzung am Ende von Textziffer 42 erfolgen:

42. [...] Diese Vereinfachung ist auch bei vergleichbaren langfristig fälligen Verbindlichkeiten zulässig, also beispielsweise bei Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen.

- Im Hinblick auf das Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB halten wir eine Klarstellung der Formulierung „soweit der aufzulösende Betrag bis zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste“ für erforderlich. Die „Zuführung“ zur Pensionsrückstellung ist betragsmäßig nicht gleichzusetzen mit der „Erhöhung der Pensionsrückstellung in Höhe der Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangsrückstellung“. Der Zuführungsbetrag ergibt sich vielmehr in Höhe des Saldos aus „Veränderung der Pensionsrückstellung zzgl. gezahlter Versorgungsleistungen“, beinhaltet also insbesondere Zuführungen aus Dienstzeitaufwand, Zinsaufwand und versicherungsmathematischen Verlusten. Der Rückstellungsverbrauch infolge der Zahlung von Versorgungsleistungen ist in den Zuführungsbetrag im engeren Sinne nicht einzurechnen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, eine weitere Textziffer einzufügen:

*43 (neu) Bei der Frage, ob eine gebildete Rückstellung gem. Art. 67 Abs. 1 Satz 2 beibehalten werden kann, können die bis zum 31.12.2024 erwarteten Zuführungen in Höhe des gesamten Pensionsaufwands angesetzt werden. Im Fall der Beibehaltung der gebildeten Pensionsrückstellung wird diese ggf. buchhalterisch verbraucht, bis der handelsrechtliche Sollwert erreicht wird.*

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anregungen von Ihnen in geeigneter Weise aufgegriffen werden könnten. Dies würde das künftige Zusammenwirken sicher erleichtern und auch die Unternehmen entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Klaus Heubeck  
Vorsitzender des Vorstands des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS)